

## Wir haben ein Anrecht auf Barrierefreiheit bei Behörden

### Der Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. fordert Barrierefreie Kommunikation mit Behörden

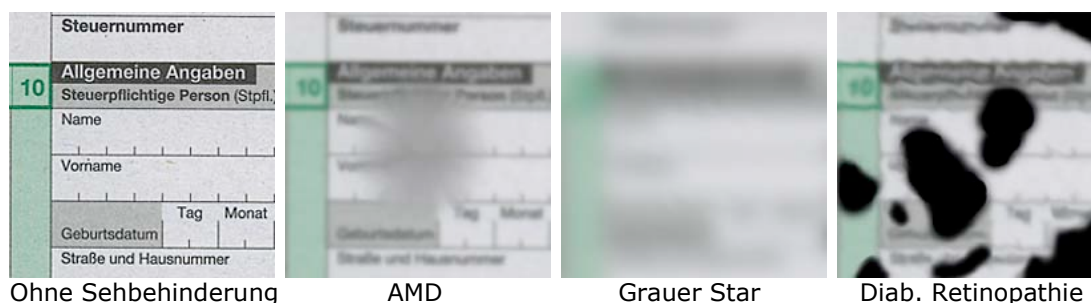
Seit September 2020 haben alle Bürgerinnen und Bürger ein Anrecht auf barrierefreie Kommunikation mit Behörden des Bundes, des Landes und der Kommunen.

#### Unser Appell an die Betroffenen

Mischa Knebel, Geschäftsführer des Vereins appelliert zum diesjährigen "Tag des weißen Stockes" am 15.10.2021 an alle sehbehinderten und blinden Bürgerinnen und Bürger: "Machen Sie regen Gebrauch von diesen Vorschriften! Die Initiative muss dabei von Ihnen ausgehen!"

Oft sind Formulare oder Bescheide von den Ämtern viel zu klein geschrieben. Deshalb fordern die Betroffenen eine barrierefreie Kommunikation.

#### Beispielbilder mit verschiedenen simulierten Sehbehinderungen:



Knebel ruft zur Selbstinitiative auf: "Wenn Sie Briefe von einer öffentlichen Stelle bekommen und die Briefe nicht lesen können, dann fordern Sie die Briefe in einer für Sie lesbaren Form an. Beispiele dafür sind die Übertragung in Großdruck, in Blindenschrift (Braille-Schrift), per E-Mail oder als vorgelesenes Dokument auf einer Audio-CD. Diese Auflistung ist beispielhaft und nicht vollständig.

Sollte die Behörde der Forderung nicht nachkommen, lassen Sie sich von einem Blinden- oder Sehbehindertenverein in Ihrer Nähe zu diesem Thema beraten."

Knebel bezieht auch die Internetseiten in seinen Appell mit ein: "Sollten Sie bei öffentlichen Stellen auf Internetseiten oder pdf-Dokumente stoßen, die sie nicht lesen können, weisen Sie die betreffende Behörde auf die

fehlende Barrierefreiheit hin. Adress- und Kontaktdaten finden Sie auf den Startseiten unter dem Link "Impressum".

Falls Sie sich dabei unsicher sind, lassen Sie sich vorher von einem Blinden- oder Sehbehindertenverein beraten."

### Wichtige Faustregel

"Nicht Sie selbst müssen sich darum kümmern, wenn Sie Ihre Briefe oder Internetseiten beispielsweise von der Stadt, vom Landkreis, vom Sozialamt oder Versorgungsamt oder von einem Städtischen Betrieb wie zum Beispiel der Abfallbehörde oder dem Finanzamt nicht lesen können, sondern die Behörde muss dafür sorgen, dass Ihnen die Briefe und die Internetseiten in einer barrierefrei lesbaren Form zur Verfügung gestellt werden."

### Gesetzliche Grundlage

Mischa Knebel begründet seinen Appell mit dem Verweis auf die einschlägige Gesetzgebung:

Für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes gilt seit dem 01.05.2002 das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Es regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts (soweit der Bund zuständig ist).

Für Baden-Württemberg gilt seit dem 01.01.2015 das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG). Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg gilt für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Landes und der Kommunen sowie der kreisfreien Städte.

Nach § 9 abs. 2 L-BGG können blinde Menschen oder Menschen mit einer Sehbehinderung insbesondere verlangen, "dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden".

Diese Vorschriften beinhalten wichtige Teile der Umsetzung des Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“). Das Benachteiligungsverbot gilt über die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden hinaus auch für andere Behörden, soweit sie Bundes- oder Landesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter).

Die Europäische Richtlinie EU-2016-2102 verpflichtet öffentliche Stellen von der Bundes- über die Landes- bis zur kommunalen Ebene zu barrierefreien Webangeboten. Das heißt, dass sich Verwaltungen und

beispielsweise Gerichte, Polizeistellen, öffentliche Krankenhäuser, Universitäten oder Bibliotheken um die Barrierefreiheit ihrer Internetseiten und Apps kümmern müssen. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und in Teilen Schulen, Kindergärten und Krippen.

Die Europäische Richtlinie gilt in Deutschland seit September 2020. Für die Apps dieser Stellen gilt die Richtlinie seit Juni 2021.

Die Landkreise und Kommunen folgen diesen Vorgaben und geben nach und nach Informationen in barrierefreier Form heraus. Auch werden die Internetauftritte der Landkreise und Kommunen nach und nach barrierefrei gestaltet, um diesen Vorschriften zu folgen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet beim:  
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. unter  
[www.bsvsb.org](http://www.bsvsb.org).

Kennen Sie Menschen, die von einer Sehbehinderung oder Blindheit betroffen sind?

Auskünfte und weiterführende Beratung erhalten Sie auch am Telefon unter 0761 36122.

[Info zum "Tag des weißen Stockes"](#)

Jedes Jahr am 15. Oktober findet der weltweite Aktionstag der blinden Menschen statt.

1964 verabschiedete der US-Kongress eine Resolution, die den 15. Oktober zum White Cane Safety Day erklärte, übersetzt ungefähr: „Verkehrssicherheitstag des weißen Stockes“. Mit seiner umgehenden Proklamation unterstützte der damalige Präsident der Vereinigten Staaten, Lyndon B. Johnson, das Streben blinder Menschen nach mehr Selbstständigkeit. Der Tag des weißen Stocks entwickelte sich schnell zum weltweiten Aktionstag der blinden Menschen.

Seit dem Jahr 2002 ist der 15. Oktober in Deutschland zugleich der Abschlusstag der „Woche des Sehens“.